JURISTISCHE SAMMELHANDSCHRIFT

Bayern/Österreich, 3. Drittel 16. Jh.

Seite 43r

Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

vnd gerichteren, ausser der befreyten vnser
Pfleger, darinnen die Pfleger auß alten
herkhomen vnd vnsern auch vnsern vor=
vordern genedigen zugeben, die haubt=
mans händl selbst zu straffen haben,
vnd in vnser haubtmanschafft nit bringen,
laut vnser haubtmans ordnung, ohne
menigclichs irrung vnd widersprechen,
zuhören, zu straffen, vnd zu bussen ha=
ben, wie von alter herkhomen ist, die
Pfleger vnd richter, allen solch händl vnd ver=
brechen, in gewalt: vnser haubtmanschafft
getreulich zu bringen vnd bey ihren
Ehren vnd pflichten, damit sy vns die ver=
wandt vnd verbundten sein, anzaigen,
auch was in ihr jeder verwaltung durch
verwalter vnsern landts haubtman,
oder vnsern landtschreiber von haubtman=
schafft wegen gestrafft oder gewandl=
wurdet, von denen gestrafften nit zu